

**VERORDNUNG (EU) Nr. 671/2010 DES RATES**

**vom 13. Juli 2010**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Estland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen <sup>(2)</sup>, sind die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 ist Estland ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „der Vertrag“) gilt.
- (3) Nach dem aufgrund von Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Beschluss 2010/416/EU des Rates vom 13. Juli 2010 über die Einführung des Euro durch Estland

am 1. Januar 2011 <sup>(3)</sup> erfüllt Estland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die für Estland geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

- (4) Die Einführung des Euro in Estland erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und der estnischen Krone. Der Umrechnungskurs wird auf 15,6466 Estnische Kronen pro 1 EUR festgelegt; dies entspricht dem gegenwärtigen Leitkurs der Krone im Wechselkursmechanismus (WKM II).
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen der Deutschen Mark und der griechischen Drachme folgende Zeile eingefügt:

„= 15,6466 estnische Kronen“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2010

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
D. REYNERS

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 5. Juli 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.